

Urteil - Erwerbstätigkeit gegeben (BGE 9C_168/2016 vom 1. Juli 2016)

Alter:	Mann, zwischen 58 und 65
Zivilstand:	verheiratet, nicht erwerbstätige Ehefrau, Kinder in Ausbildung
Arbeitspensum:	57 Prozent, angestellt
Einkommen pro Jahr:	19'200 Franken
Weitere Hinweise:	Der Beitragspflichtige bezog - nebst diesem Lohn - bereits ein überdurchschnittlich hohes Renteneinkommen aus der beruflichen Vorsorge.
Problem:	AHV erachtet den Jahreslohn von 19'200 Franken als zu tief AHV erachtet Person deshalb als nichterwerbstätig Somit wäre auch die nicht erwerbstätige Ehefrau AHV-beitragspflichtig, da nicht mehr über doppelten Mindestbeitrag des Ehegatten beitragsfrei mitversichert.
Entscheid Bundesgericht:	Person gilt als erwerbstätig <ul style="list-style-type: none">- Person war mehr als 9 Monate tätig- Arbeitspensum beträgt 57 Prozent (somit über 50 Prozent) Auf die Feststellung der Vorinstanz respektive der AHV, dass es die Honorareinnahmen erlauben würden, einen deutlich höheren Lohn zu beziehen, wurde vom Bundesgericht nicht eingegangen. Grundsätzlich - und das war in diesem Falle eine sehr wichtige Aussage des Bundesgerichts - erhöhe jedes Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, egal wie gering es verglichen mit Einkünften aus einer anderen erwerblichen Tätigkeit oder Vermögenserträgen auch sein mag.